

Hauptsatzung der Gemeinde Kalefeld

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 24.02.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen

Gemeinde Kalefeld.

(2) Die Gemeinde Kalefeld ist durch Zusammenschluss der ehemaligen Gemeinden Dögerode, Düderode, Eboldshausen, Echte, Kalefeld, Oldenrode, Oldershausen, Sebexen, Westerhof, Wiershausen und Willershausen aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Northeim/Einbeck/Gandersheim vom 09. April 1973 (Nieders. GVBL. S 106) ent-standen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Kalefeld ist wie folgt beschrieben:
„Im durch Wellenschnitt geteilten Wappen im Schildfuß in Gold (gelb) eine rote Rose mit goldenen Butzen, darüber in Rot ein goldener (gelber) nach rechts schreitender Löwe.“

(2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Kalefeld Landkreis Northeim“

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt. Bei einem Vermögenswert von 2.500 € bis zu 50.000 € entscheidet der Verwaltungsausschuss,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Beschließende Ausschüsse

Eine Übertragung von Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für Gruppen von Angelegenheiten auf einzelne Fachausschüsse findet nicht statt.

§ 5 Ortsräte

(1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren selbständigen Gemeinden Dögerode, Eboldshausen, Echte, Kalefeld, Oldershausen, Sebexen, Westerhof, Wiershausen und Willershausen bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat. Die Gemeindeteile aus den früheren

selbständigen Gemeinden Düderode und Oldenrode bilden entsprechend der Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (§ 90 Abs.1) gemeinsam eine Ortschaft mit Ortsrat.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft

- Dögerode 5 Mitglieder,
- Düderode/Oldenrode 9 Mitglieder,
- Eboldshausen 5 Mitglieder,
- Echte 9 Mitglieder,
- Kalefeld 9 Mitglieder,
- Oldershausen 5 Mitglieder,
- Sebexen 7 Mitglieder,
- Westerhof 7 Mitglieder,
- Wiershausen 5 Mitglieder,
- Willershausen 7 Mitglieder.

(3) Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Ortsrat neben den in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben keine weiteren Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen.

(4) Abweichend von § 93 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 NKomVG werden Umfang und Inhalt der Entscheidungs- und Anhörungsrechte des Ortsrates wie folgt geregelt:

- a) Terminplanungen für Sitzungen der Ortsräte einerseits und der Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse andererseits sind zwischen Ortsbürgermeister/in und Bürgermeister abzustimmen.
- b) Der/Die Ortsbürgermeister/in hat bei der Beratung der Angelegenheit (im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem beratenden Ausschuss) das Recht, gehört zu werden.

(5) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

(6) Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erfüllen keine Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung.

§ 6

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Kalefeld zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im gedruckten Amtsblatt des Landkreises Northeim verkündet bzw. bekannt gemacht. Nachrichtlich erfolgt ein Veröffentlichungshinweis im Internet unter www.kalefeld.de. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile, kommt die Ersatzverkündung gem. § 11 Abs. 4 NKomVG zur Anwendung.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den vorhandenen Aushangkästen in der Ortschaft Echte und Kalefeld (Verwaltungsstellen). Bezieht sich eine ortsübliche Bekanntmachung nur auf eine Ortschaft, erfolgt der Aushang im Aushangkasten der jeweiligen Ortschaft. Die ortsüblichen Bekanntmachungen werden nachrichtlich im Internet unter www.kalefeld.de veröffentlicht.

(3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang in den Aushangkästen der Ortschaften Echte und Kalefeld vorgenommen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt.

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 Abs. 2 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kalefeld vom 13.12.2011 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 17.03.2016 außer Kraft.

Kalefeld, den 24.02.2022

Gemeinde Kalefeld
Der Bürgermeister

(Jens Meyer)